



Bewilligungen
Malzgasse 30
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 95 26
E-Mail: bewilligungen-bs@hin.ch
www.medizinischdienste.bs.ch

Gesuch um Erteilung einer Betriebsbewilligung zum Führen einer Apotheke im Kanton Basel-Stadt

Die Gebühr beträgt zwischen CHF 700.00 und CHF 3 500.00

Angaben zum Betrieb

Rechtsform

Daten zum Eigentümer (gemäss HR-Auszug)

Name des Eigentümers

Sitz

Strasse

Nr.

Postleitzahl

Ort

Land

Daten zur Apotheke

Name der Apotheke

Strasse

Nr.

Postleitzahl

Ort

Land

Telefon

Mobil

Mailadresse

Website

Grosshandelsbewilligung geplant?

ja

nein

Versandhandelsbewilligung geplant

ja

nein

Bisherige/r verantw. Apothekerin/Apotheker

Verbindliches Datum der geplanten Eröffnung

Geplante Öffnungszeiten

Montag

Vormittag von – bis

Nachmittag von – bis

Dienstag

Vormittag von – bis

Nachmittag von – bis

Mittwoch

Vormittag von – bis

Nachmittag von – bis

Donnerstag

Vormittag von – bis

Nachmittag von – bis

Freitag

Vormittag von – bis

Nachmittag von – bis

Samstag

Vormittag von – bis

Nachmittag von – bis

Sonntag

Vormittag von – bis

Nachmittag von – bis

vom Betrieb unterschriftsberechtigte Person/en

Ort und Datum

Stempel/Unterschrift

**Beilagen zum Gesuch um Erteilung einer Betriebsbewilligung zum Führen einer Apotheke
im Kanton Basel-Stadt**

Kopie des Handelsregisterauszugs

Betriebskonzept, aus dem Führungsorganisation, Verantwortlichkeiten sowie die
medizinischen oder fachlichen Zielsetzungen hervorgehen

Medizinisch-pharmazeutischen Stellenplan, der die Personalsituation mit Beschäftigungs-
grad aufzeigt, unterteilt in pharmazeutisches Fachpersonal und nicht pharmazeutisches
Fachpersonal.

Nachweis Räumlichkeiten, Einrichtungen und Ausrüstungen in der Apotheke

Nachweis oder Deckungszusage einer Berufshaftpflichtversicherung

Zulassungsvoraussetzungen zur Tätigkeit zu Lasten der OKP

Antrag für Zulassung zur Tätigkeit zu Lasten der OKP ja nein

Bezüglich der Zulassungsvoraussetzungen zur Tätigkeit zu Lasten der OKP wird unter anderem auf Art. 40 KVV verwiesen.

Art. 40 KVV:

1. Apotheker und Apothekerinnen werden zugelassen, wenn sie die folgenden Voraussetzungen erfüllen:
 - a. Sie verfügen über eine kantonale Bewilligung für die Berufsausübung als Apotheker und Apothekerin nach Artikel 34 MedBG.
 - b. Sie weisen nach, dass sie die Qualitätsanforderungen nach Artikel 58g erfüllen.
-

Nachweis eines angemessenen Qualitätssicherungssystems (QSS) inkl. Selbstdeklaration und Fragebogen gemäss § 36 Abs. 2 lit. d GesG und Art. 58g KVV

<https://www.gesundheit.bs.ch/berufsausuebung/universitaere-medizinalberufe/apothekerin.html>

Angaben bezüglich Weiterbildungstitel nach Art. 36 Abs. 2 MedBG oder Regelung gemäss Übergangsbestimmung zur Änderung vom 5. April 2017 der KVV:

Ist ein eidgenössischer Weiterbildungstitel im Sinne von Art. 36 Abs. 2 MedBG (FPH-Titel) vorhanden? ja nein

oder

Ist eine Kontroll-Nummer (K-Nr.) bereits vorhanden? ja nein

oder

Nachweis (OKP-Anerkennungszertifikat Pharmasuisse oder Nachweis Arbeitgeber), dass bis **spätestens 31.12.2019 (Pensum 100%)** eine zweijährige Praxis in einer öffentlichen Apotheke in der Schweiz absolviert worden ist. ja nein

Beilagen

Nachweis eines eidgenössischen Weiterbildungstitels im Sinne von Art. 36 Abs. 2 MedBG (FPH-Titel)

Nachweis Kontroll-Nummer (K-Nr.)

Nachweis (OKP-Anerkennungszertifikat Pharmasuisse oder Nachweis Arbeitgeber), dass bis **spätestens 31.12.2019 (Pensum 100%)** eine zweijährige Praxis in einer öffentlichen Apotheke in der Schweiz absolviert worden ist.
